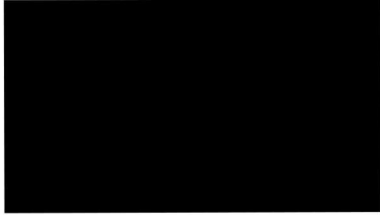




Stadtverwaltung Mainz | Amt 30 | Postfach 3820 | 55028 Mainz



Standes-, Rechts- und Ordnungsamt  
Abt. Öffentl. Sicherheit und Ordnung

Postfach 3820  
55028 Mainz



Mainz, 26.08.2019 /len

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);  
hier: Ihr Antrag auf Information vom 10.07.2019 zum Betrieb "Aspendos"**

**Aktenzeichen: 32 33 10**

Sehr geehrter Herr Straub,

auf Ihren am 10.07.2019 gestellten Antrag ergeht nach §§ 5,6 VIG folgender

### **Grundbescheid:**

1. Sie erhalten für den Betrieb Aspendos, Forsterstr. 19, 55118 Mainz, die Daten unserer beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen vor dem 10.07.2019. Die Informationsgewährung erfolgt durch Auskunftserteilung.
2. Sofern bei den in Ziffer 1 genannten Betriebsprüfungen nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a - c VIG festgestellt wurden, werden Ihnen diese mitgeteilt. Die Informationsgewährung erfolgt durch Auskunftserteilung.
3. Die in Ziffer 1 und Ziffer 2 gewährte Auskunftserteilung erfolgt erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Dritten.
4. Dieser Grundbescheid ergeht kostenfrei.

## **Begründung:**

### I.

Mit E-Mail vom 10.07.2019 beantragten Sie die Herausgabe folgender Informationen:

Mitteilung, wann die **beiden letzten** beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der Betriebsstätte Aspendos **stattgefunden** haben, ob es hierbei zu Beanstandungen kam und Herausgabe der entsprechenden **Kontrollberichte im Beanstandungsfall**e.

### II.

Nach Anhörung des Betriebes, auf den sich Ihre Anfrage bezieht (Dritter), sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihnen grundsätzlich ein Informationsanspruch zusteht. Ihr hinreichend bestimmter Antrag (Informationsbegehren) unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG. Die von Ihnen nachgesuchten Informationen sind vom Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 VIG erfasst.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG liegen nicht vor; insbesondere kann Ihr Antrag nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Betriebes abgelehnt werden. Es werden Ihnen daher zunächst die beiden Daten mitgeteilt, an denen Kontrollen stattgefunden haben (siehe Tenor Ziffer 1).

Sofern bei diesen Kontrollen „nicht zulässige Abweichungen“ festgestellt wurden, werden Ihnen diese ebenfalls mitgeteilt (siehe Tenor Ziffer 2).

### III.

Der Informationszugang wird durch Auskunftserteilung gewährt. Eine Herausgabe der Kontrollberichte kann leider nicht erfolgen.

Diesem von Ihnen gewünschten Begehren können wir - unabhängig davon, ob im vorliegenden Falle überhaupt „nicht zulässige Abweichungen“ festgestellt wurden und die nachfolgenden Erläuterungen daher einschlägig sind - bereits deshalb nicht nachkommen, da die Kontrollberichte weit mehr Informationen enthalten als Ihnen nach dem Gesetz zu gewähren sind. Insofern war abzuwägen, ob die Kontrollberichte entsprechend zu schwärzen und Ihnen dann herauszugeben sind oder eine andere Form der Informationsgewährung in Betracht zu ziehen war. Da „Mängelfeststellungen“ in Kontrollberichten grundsätzlich handschriftlich vermerkt sind und teilweise zu den handschriftlichen Feststellungen Ausführungen gemacht werden, auf die kein Informationsanspruch besteht, wird aus handwerklich/technischen Gründen und aus Gründen der besseren Lesbarkeit die Information dadurch gewährt, dass die festgestellten „nicht zulässigen Abweichungen“ durch Wiedergabe aus den Kontrollberichten mitgeteilt werden (siehe hierzu auch § 6 Abs. 1 S. 4 VIG und § 10 S. 2 LVwVfG).

IV.

Zu der Ziffer 3 des Tenors: Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG die Entscheidung über Ihren Antrag auch dem Dritten, hier dem verantwortlichen Geschäftsinhaber von Aspendos, bekannt zu geben ist. Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Die Bekanntgabe dieses Grundbescheides an Sie und den Dritten erfolgt mit dem gleichen Postauslauf.



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de) zu senden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).